

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren
Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
Vom 8. September 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2021 (GVBl. S. 503), BS 2126-17, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Absonderung von Hausstandsangehörigen und engen Kontaktpersonen, Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal abweichend von Absatz 2 keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die tägliche Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen). Die tägliche Testpflicht nach Satz 1 tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht, auch wenn diese zeitlich erst nach der Maskenpflicht eintritt. Test- und Maskenpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.“

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vor dem Wiederbetreten der Einrichtung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses haben sich Personen nach Satz 1 in Absonderung zu begeben.“

- d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2a gilt“ durch die Worte „Die Absätze 2a und 2b gelten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Worte „; entfällt die Pflicht zur Absonderung, gilt die Test- und Maskenpflicht nach Absatz 2a Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testpflicht für vier aufeinanderfolgende Schultage besteht und der erste Schnelltest bei Wiederbetreten der Einrichtung durchzuführen ist“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1)“ durch die Abkürzung „SchAusnahmV“ ersetzt.
3. In § 9 wird das Datum „3. Oktober 2021“ durch das Datum „11. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 8. September 2021



Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit